

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 26 vom 19. März 2014

Der Petitionsausschuss hat am 19. März 2014 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU bei Enthaltung der Vertreterin der Fraktion DIE LINKE, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/230

Gegenstand: Rundfunkbeiträge und Befreiungstatbestände

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er als Student, der nicht BAföG-Empfänger ist, zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen verpflichtet ist. Seine Einkommenssituation sei mit der von BAföG-Empfängern vergleichbar, sodass ihm auch eine Befreiung zuteil werden müsse. Im Übrigen sei der Rundfunkbeitrag eine Verpflichtung ohne angemessene Gegenleistung. Die Petition wird von 18 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann gut nachvollziehen, dass der Petent sich durch die Ungleichbehandlung mit BAföG-Empfängern ungerecht behandelt fühlt. Gleichwohl kann er dem Anliegen nicht abhelfen.

Bei den Verhandlungen über den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag haben die Länder die einkommensabhängigen Befreiungstatbestände bewusst abschließend geregelt und die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung ausschließlich an die Vorlage entsprechender Sozialleistungsbescheide geknüpft. Hintergrund war die Überlegung, dass der Beitragsservice nicht in der Lage ist, in einer Vielzahl von Fällen die Einkommensverhältnisse im Einzelfall zu prüfen. Das wäre nur mit einem erheblich höheren Verwaltungs- und Personalaufwand möglich, was wiederum zu einer Erhöhung der Rundfunkbeiträge führen würde. Die Alternative wäre eine stichprobenartige Prüfung. Damit würde man jedoch eine erhebliche Fehler- und Missbrauchsquote in Kauf nehmen. Beide Wege erschienen den Ländern weder angemessen noch gerecht. Deshalb hat man sich dafür entschieden, dass der Beitragsservice im Rahmen des Beitragsbefreiungsverfahrens keine eigenen Nachforschungen zum Einkommen einzelner Antragsteller durchführen soll. Vielmehr werden pauschal diejenigen Personen befreit, die einen entsprechenden Sozialleistungsbescheid vorlegen.

Dieses Verfahren kann zu Härten führen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dem Gesetzgeber im Bereich der Sozialleistungen ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt ist. Das schließt die Befugnis ein, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung pauschalierende Regelungen zu treffen. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, in besonderen Härtefällen über die gesetzlich im Einzelnen geregelten Befreiungstatbestände auf die Erhebung von Rundfunkbeiträgen zu verzichten. Ein solcher Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des künftigen Rundfunkbeitrags überschreiten.

Nach der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung, zahlt jeder Haushalt pauschal einen Beitrag dafür, dass er die Möglichkeit hat, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung war erforderlich, weil das alte Gebührensystem keine gerechte Zahlweise mehr gewährleisten konnte. Die neuen Medien, mit denen Rundfunkleistungen in Anspruch genommen werden können, wurden darin nicht angemessen berücksichtigt. Viele Geräte, die in Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Deshalb wird es auch in der Zukunft nicht möglich sein, darauf abzustellen, wer welche Angebote nutzt.

Das neue System der Rundfunkfinanzierung geht davon aus, dass sich jeder Haushalt in Deutschland pauschal an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen muss, weil letztlich auch alle Bürgerinnen und Bürger davon profitieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in unserer Gesellschaft. Daran nehmen die einzelnen Bürgerinnen und Bürger auch dann teil, wenn sie die Rundfunknutzung ablehnen oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in geringem Maße nutzen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/227

Gegenstand: Sicherung von Gefahrenstellen auf Autobahnen

Begründung: Der Petent regt an, vor Gefahrenstellen auf Autobahnen ein gelbes Blinklicht zu installieren, damit die Aufmerksamkeit der Autofahrer auf diese Gefahrenstelle deutlich erhöht wird. Zur Begründung trägt er vor, die vor Gefahrenstellen aufgestellten Verkehrszeichen reichten nicht aus, um vor Gefahrenstellen zu warnen. Insbesondere bei überhöhter Geschwindigkeit seien sie keine Vorwarnung auf eine akute Gefahr. Schwerlasttransporte und Baustellen der Autobahnmeisterei würden bereits mit gelben Rundumleuchten gesichert. Diese gelben Blinklichter zögen schnell die Aufmerksamkeit der Autofahrer auf sich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für den Petitionsausschuss ist das Anliegen des Petenten zwar nachvollziehbar. Gleichwohl kann er das Anliegen nicht unterstützen, weil die regelhafte Aufstellung eines Blinklichts als Warnung vor Gefahrenstellen den geltenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nicht entspricht. Grundsätzlich wird auf Gefahren im Straßenverkehr durch Verkehrszeichen hingewiesen. Diese Gefahrzeichen mahnen nicht nur, sich auf eine angekündigte Gefahr einzurichten. Die Verkehrsteilnehmer werden dadurch unmittelbar kraft Gesetzes zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und zur Verringerung der Geschwindigkeit

im Hinblick auf die Gefahrensituation aufgefordert. Der Gesetzgeber erwartet von den Fahrzeugführern eine vorausschauende Fahrweise. Warnungen vor Gefahrenstellen werden im Allgemeinen in einer ausreichenden Distanz von den Gefahrenstellen angeordnet.

Grundsätzlich ist zwar nicht ausgeschlossen, dass auch auf einer Autobahn auf besondere Gefahrensituationen zusätzlich durch ein gelbes Blinklicht hingewiesen wird. Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung kann es sich dabei nur um eine Ausnahme, nicht jedoch um die Regel handeln. Dafür spricht auch, dass eine zu häufige Anordnung eines ortsfesten gelben Blinklichts zu einem Gewöhnungseffekt bei den Verkehrsteilnehmern führen kann und die Intention damit verfehlt wird.

Eingabe-Nr.: L 18/233

Gegenstand: Beschwerde über die Vergabe von Kfz-Kennzeichen

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Zulassungsstelle der Stadt Bremerhaven prinzipiell Kfz-Kennzeichen mit einem Buchstaben und vier Zahlen vergabe. Für die Einwohner der Stadt Bremerhaven sei es deshalb unmöglich, ein Kennzeichen mit den Abmessungen 180 x 200 mm zu bekommen. Sie müssten übergroße Tafeln von 220 x 200 mm verwenden. Seiner Ansicht nach ist diese Vorgehensweise rechtswidrig.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Fahrzeugzulassungsverordnung besteht das Kennzeichen aus einem Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk und einer Erkennungsnummer. Das Unterscheidungszeichen für Fahrzeuge aus dem Land Bremen ist „HB“ für Hansestadt Bremen. Zur Unterscheidung und zur Beibehaltung einer eigenen regionalen Identität der Städte Bremen und Bremerhaven haben diese sich darauf verständigt, dass für die Stadt Bremen Erkennungsnummern vergeben werden, die aus einem Buchstaben und einer Zahl bis zwei Buchstaben und drei Zahlen bestehen können. Für Bremerhaven bestehen die Erkennungsnummern aus einem Buchstaben und vier Zahlen. Dies bedingt eine Kennzeichengröße von 210 x 200 mm.

Die Anlage zur Fahrzeugzulassungsverordnung, auf die der Petent sich stützt, wurde ersatzlos gestrichen. Dementsprechend kann der Petent diese Vorschriften nicht heranziehen, um sein Anliegen zu begründen. Sonstige Gründe, weshalb die Kennzeichenvergabe rechtswidrig sein sollte, sind nicht ersichtlich.

Eingabe-Nr.: L 18/235

Gegenstand: Änderung der Beihilfeverordnung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen den Eigenbehalt bei der Beihilfe. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wirke sich die pauschalierte Eigenbeteiligung an den Krankheitskosten als Besoldungskürzung aus. Deshalb könnte sie Anlass geben zu prüfen, ob das Nettoeinkommen der Beamten noch das Niveau aufweise, das der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gewährleistung eines angemessenen Lebensunterhalts fordere. Der Gesetzgeber habe dafür Sorge zu tragen, dass die Beamtenbesoldung nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich können die Beihilfe und die beihilfefähigen Aufwendungen durch den Abzug von Eigenbehalten gemindert werden. Davon hat der Gesetzgeber in Bremen Gebrauch gemacht. Als Reaktion auf die Abschaffung der Praxisgebühr wurde der Eigenbehalt zum 1. Januar 2014 auf 100 € abgesenkt und die gestaffelten Beträge entsprechend angepasst. Von einer generellen Streichung des Eigenbehalts wurde jedoch abgesehen, weil die so vereinnahmten Beträge genutzt werden, um bestimmte Leistungseinschränkungen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen worden sind, pauschal abzubilden. Das erscheint dem Petitionsausschuss vertretbar.

Soweit der Petent meint, die Beamtenbesoldung in Bremen sei von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt sei darauf hingewiesen, dass wegen der Höhe der Beamtenbesoldung Gerichtsverfahren anhängig sind. Deren Ausgang bleibt abzuwarten.

Eingabe-Nr.: L 18/241

Gegenstand: Maßnahmen zum Schutz gegen sexuelle Übergriffe

Begründung: Die Petentin regt an, als flächendeckende Präventionsmaßnahme zum Schutz von Kindern vor sexuellen Übergriffen Selbstverteidigungskurse in allen Schulen anzubieten. Die Petition wird von 31 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Einschätzung des Petitionsausschusses sind Selbstverteidigungskurse nicht das richtige Mittel, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Bis die Kinder diese Techniken sicher beherrschen, müssen sie mehrere Jahre trainieren. Im Übrigen sind Selbstverteidigungskurse nach Meinung des Ausschusses auch das falsche Signal an kleine Kinder. Sie müssen zunächst einschätzen lernen, welche Gefühle sie selbst und welche Gefühle das Gegenüber hat. Auch müssen Kinder lernen, Gefahren richtig einzuschätzen. Darüber hinaus ist wichtig, den Kindern beizubringen, dass sie selbst bestimmte Rechte haben und an wen sie sich wenden können, wenn sie in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Übergriffe gegen Kinder erfolgen in den meisten Fällen aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis. Deshalb bemerken die Kinder oft nicht, dass sie sich selbst verteidigen müssen, bevor es bereits zu spät ist.

In den bremischen Schulen wird eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die Kinder im vorgenannten Sinn zu stärken. Sie wurden in den Bildungsplänen verankert. Außerdem führt die Polizei an den Schulen ein Programm mit dem Namen „Nicht mit mir!“ durch. Eine Verpflichtung der Schulen zur Durchführung dieses Programms ist beabsichtigt, eine entsprechende Kooperationsvereinbarung aber noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus gibt es diverse Fortbildungsangebote des Landesinstituts für Schule sowie Kooperationen mit dem Verein „Schattenriss“, der Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch bei Mädchen.

Eingabe-Nr.: L 18/248

Gegenstand: Vergabe von Lizenzen für das analoge Kabelfernsehen

Begründung: Der Petent möchte erreichen, dass die Programme des MDR und des WDR wieder über das analoge Kabelfernsehen in Bremen empfangen werden können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aufgrund einer Verabredung innerhalb der ARD soll die analoge Verbreitung der dritten Programme in den jeweils anderen Bundesländern auslaufen. Dementsprechend haben der MDR im Jahr 2011 und der WDR 2013 schriftlich erklärt, nicht mehr am Neubelegungsverfahren für die analogen Kabelprogrammplätze teilnehmen zu wollen. Es handelt sich um eigene Entscheidungen der beiden Sender, auf die das Land Bremen keinen Einfluss nehmen kann.

Eingabe-Nr.: L 18/336

Gegenstand: Hafentunnel Bremerhaven

Begründung: Der Petent bittet die Bremische Bürgerschaft, einen sofortigen Bau-stopp für den Hafentunnel in Bremerhaven zu beschließen. Er trägt vor, der Bau des Tunnels sei nicht notwendig, weil die Cherbourger Straße nicht überlastet sei und auch in Zukunft nicht sein werde. Für die zu erwartenden Kapazitätssteigerungen sei es ausreichend, die Fahrbahndecke umfassend zu sanieren und die Ampelanlagen optimal aufeinander abzustimmen. Vom Verkehr und dem Lärm auf der Cherbourger Straße sei keine Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung zu erwarten. Die Stadt Bremerhaven könne das für den Tunnelbau veranschlagte Geld an anderer Stelle sehr gut gebrauchen. Sie könne es sich nicht leisten, wenn beim Bau des Hafentunnels Mehrkosten entstehen, die momentan nicht eingeplant seien. Die im Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegte Umschlagsprognose sei nicht stichhaltig. Das beauftragte Institut habe entsprechende Prognosen für den Hamburger Hafen deutlich nach unten korrigieren müssen.

Der Petitionsausschuss sieht eine Zuständigkeit für die Bearbeitung der Petition nicht als gegeben an. Der Petent hat einer Weiterleitung seiner Petition widersprochen.

Mit seiner Petition wendet sich der Petent vorrangig gegen die grundsätzliche Entscheidung zur baulichen Erstellung des Hafentunnels. Er hält diesen aus verschiedenen Gründen nicht für erforderlich. Die Entscheidung über das „ob“ der Baumaßnahme fällt in die grundsätzliche Entscheidung der Stadtgemeinde Bremerhaven. Sie ist Bauherrin für das Bauvorhaben und Trägerin der Straßenbaulast. Nach den Vorschriften des Petitionsgesetzes ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Entscheidungen der Stadt Bremerhaven zu überprüfen. Die Prüfungskompetenz nach dem Petitionsgesetz erstreckt sich lediglich auf Handeln oder Unterlassen des Senats oder der Behörden oder Einrichtungen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat das Planfeststellungsverfahren für den Bau des Hafentunnels durchgeführt. Dieses Verfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen hat die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses bestätigt. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, Gerichtsentscheidungen aufzuheben oder zu ändern. Dies ist nur im Wege der gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren möglich. Deshalb sieht sich der Petitionsausschuss auch unter diesem Gesichtspunkt nicht in der Lage, sich inhaltlich mit der Petition zu befassen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/232

Gegenstand: Beschwerde über die Zahlung von Kosten einer Betreuung

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass das Amtsgericht von ihm die Rückzahlung von Kosten für eine Rechtsbetreuung verlange.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Amtsgericht hat den Petenten gebeten, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen, um etwa gegen ihn bestehende Forderungen prüfen zu können. Der Petent ist dieser Bitte nachgekommen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten hat ergeben, dass ein Zahlungsanspruch gegen den Petenten nicht begründet war. Dementsprechend hat das Amtsgericht den Petenten nicht zur Zahlung aufgefordert.

Eingabe-Nr.: L 18/315

Gegenstand: Entscheidung über einen Antrag

Begründung: Der Petent hat die von ihm gewünschten Unterlagen erhalten. Somit hat sich seine Petition erledigt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 18/340

Gegenstand: Termin bei der Bundeswehr

Begründung: Die Eingabe betrifft die Bundeswehr. Dafür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.